

Besondere Bedingung Nr. 0061

Wiederaufbau

In teilweiser Abänderung des Punktes IV der "Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung von Gebäuden und Einrichtungen, soweit sie industriell oder gewerblich genutzt sind oder Wohn- und Bürozwecken dienen", gilt vereinbart:

Falls nach einem ersatzpflichtigen Schaden das Objekt an einer anderen Stelle innerhalb Österreichs wiederaufgebaut wird, erfolgt die Entschädigungsleistung in vollem Umfang, wie sie bei Wiederherstellung an der gleichen Stelle nach Maßgabe des bestehenden Versicherungsvertrages zu leisten wäre (auf Basis der Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten - Neuwert) und zwar auch dann, wenn das zu schaffende Ersatzobjekt anderen als den bisherigen Zwecken, jedoch dem versicherten Betrieb dient.

Die Versicherung für das wiederaufgebaute Risiko ist wieder unserem Unternehmen zu übertragen.